

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung über die Unterrichtspolitik und die Bildung vor dem Hintergrund von 1993

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Entschließungsanträge von:
 - Herrn Papayannakis und anderen zur Ausarbeitung eines Gemeinschaftsprogramms für die technische und berufliche Ausbildung (B3-0206/89),
 - Frau Dury zur Einführung eines besonderen Ausweises für „Europäische Lehrer“ (B3-0215/89),
 - Herrn Happart zu Auslandspraktika für künftige Landwirte (B3-0007/90),
 - Herrn Lalor und anderen zur Mitsprache der Eltern in schulpolitischen Fragen (B3-0796/90),
 - Herrn Lima zur Einführung eines Unterrichtsfachs Gesundheitserziehung, Umweltkunde und Staatsbürgerkunde (B3-1684/90),
 - Herrn Kostopoulos zur Gültigkeit von Studienabschlüssen, die von privaten Hochschulinstituten ausgegeben werden (B3-1972/90),
 - Herrn Gil-Robles Gil-Delgado und anderen zur ökologischen Dimension in den Bildungsprogrammen der Mitgliedstaaten (B3-2114/90),
 - Frau Muscardini und anderen zur Europäischen Schulbildung (B3-2138/90),
 - Herrn Arbeloa Muru zur Vermittlung von Kenntnissen im Bereich der Menschenrechte (B3-0694/91),
 - Herrn Gangoiti Llaguno zur Reform des europäischen Unterrichtswesens auf der Grundlage einer Ethik, die zu einer neuen Gesellschaft führt (B3-0863/91),

- Frau Muscardini und anderen zu Maßnahmen zugunsten blinder Jugendlicher (B3-1070/91),
 - Herrn Robles Piquer zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums (B3-1236/91),
 - unter Hinweis auf den neuen Vertrag über die Europäische Union, der auf dem Maastrichter Gipfel vom 9., 10. und 11. Dezember 1991 vom Europäischen Rat angenommen wurde, insbesondere die Artikel 126 und 127, die die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend betreffen,
 - in Kenntnis der zahlreichen Entschlüsse des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister zu diesem Thema, vor allem der Schlußfolgerungen vom 6. Oktober 1989 über die Zusammenarbeit und die Gemeinschaftspolitik im Bildungsbereich im Vorgriff auf 1993 (89/C277/04),
 - in Kenntnis der Entscheidungen des Rates zur Annahme der Gemeinschaftsprogramme auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (COMETT) (86/365/EWG), (ERASMUS) (87/327/EWG), (PETRA) (87/569/EWG), (Jugend für Europa) (88/348/EWG), (COMETT II) (1990–1994), (LINGUA) (89/489/EWG), (ERASMUS II) (89/663/EWG), (EUROTECHNET I) (89/657/EWG) und (TEMPUS) (90/233/EWG),
 - in Kenntnis der Richtlinien des Rates 90/364/EWG und 90/366/EWG vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der Studenten¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse, insbesondere die vom 25. Januar 1991²⁾ zur europäischen Dimension im Hochschulwesen, insbesondere zur Mobilität von Studenten und Lehrern,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0139/92),
- A. in der Erwägung, daß die neuen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten im Zuge der Einigung Europas (1993) den Bereich allgemeine und berufliche Bildung vor neue Herausforderungen stellen,
- B. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft gemäß den ihr in dem neuen Vertrag zugewiesenen Zuständigkeiten zur Entwicklung eines qualitativ anspruchsvollen Bildungswesens beiträgt und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Wahrung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Lehrinhalt und die Gestaltung des Bildungswesens sowie ihrer kulturellen und sprachlichen Verschiedenheit fördert, um
- für die Arbeitnehmer auf der Basis einer angemessenen allgemeinen und beruflichen Bildung bzw. Umschulung im europäischen Binnenmarkt mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und ihre Freizügigkeit zu fördern,

¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 13. Juli 1990, S. 30.

²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 25. Februar 1991, S. 216.

- Jugendlichen auf der Basis einer möglichst umfassenden Bildung und Ausbildung optimale Chancen der Entfaltung und Eingliederung in die Gesellschaft zu geben,
 - spezifische Aktionsprogramme zur Sicherung der europäischen Dimension im Bildungs- und Ausbildungswesen zu entwickeln,
- C. in der Erwägung, daß die bereits auf dem Mailänder Gipfel vom Europäischen Rat (28. und 29. Juni 1985) angesprochene europäische Staatsangehörigkeit, die in Artikel 8 bis 8 e des neuen Vertrags festgeschrieben ist, eine solide Grundlage für das Fach Staatsbürgerkunde bildet,
- D. in der Erwägung, daß in einer Reihe von Mitgliedstaaten die Bildungspolitik in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich von Teileinheiten (Regionen, Länder ...) fällt,
- E. in der Erwägung, daß jeder Bürger während seines ganzen Lebens die Möglichkeit haben muß, Bildungs- und Fortbildungschancen wahrzunehmen, um sich in seinem Berufs- wie in seinem Privatleben zu entfalten,
- F. in der Erwägung, daß die gemeinschaftlichen Aktionsprogramme auf dem Gebiet der Bildung bisher fast ausschließlich die berufliche Bildung, und zwar insbesondere die Hochschulausbildung, betreffen, obwohl das Europäische Parlament mehrfach gefordert hat, Maßnahmen zur Einbeziehung der europäischen Dimension in die allgemeine Bildung zu treffen (sowohl auf der Ebene des Sekundar- als auch des Berufsbildungsunterrichts),
- G. in der Erwägung, daß die Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen und anderen Befähigungsnachweisen von Bedeutung für die mögliche Beschäftigung in anderen Mitgliedstaaten als denen ist, in denen diese Nachweise erworben wurden, und die akademische Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten eine elementare Voraussetzung für die Anwendung der Austauschprogramme ist,
- H. in der Erwägung, daß weiterhin große Unterschiede bei der Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Bildungsprogramme bestehen, wobei diese Unterschiede sowohl geographischer als auch sozialer (Herkunft) wie ausbildungsspezifischer (Bildungsgrad) Natur sind,
- I. in der Erwägung, daß ein echtes Interesse der Eltern für den schulischen Erfolg eines Kindes ganz wesentlich ist, weshalb die Förderung der Beteiligung der Eltern am Bildungsprozeß ihrer Kinder ein wichtiger strategischer Bestandteil der Bildungspolitik und -praxis sein muß,
- I. Vertrag über die Europäische Union (Artikel 126 und 127)
1. stellt erfreut fest, daß Bildung und Ausbildung, wie vom Europäischen Parlament gefordert, nunmehr der gemeinschaftlichen Zuständigkeit unterliegen, und hofft, daß die Kommission unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

bzw. der Regionen ergänzende und unterstützende Initiativen in folgenden Bereichen treffen möge:

- allgemeine und berufliche Bildung im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts,
- Bildungsmaßnahmen für alle europäischen Bürger, damit sie an der Verwirklichung eines politischen, sozialen und kulturellen Europas mitwirken können;

2. ist der Auffassung, daß die in den Artikeln 126 und 127 erwähnten Tätigkeitsfelder keine endgültige Liste darstellen, sondern vielmehr Beispielcharakter besitzen, und daß der neue Vertrag unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bzw. der Regionen eine solide Grundlage für Initiativen in den genannten und weiteren Bereichen bilden wird, in denen Handlungsbedarf besteht, um die notwendige Kohärenz zwischen den von der Gemeinschaft im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zu treffenden Maßnahmen und den von den Mitgliedstaaten zu verabschiedenden Maßnahmen im politischen Bereich sicherzustellen;

II. Staatsangehörigkeit und Information der Bürger

3. betont die Notwendigkeit von Initiativen, deren unmittelbare Ziele die europäische Staatsangehörigkeit und die bessere Kenntnis und der Schutz der europäischen Kultur und ihrer verschiedenen, nicht weiter angleichbaren Komponenten darstellen, die geeignet sind, das kulturelle Schaffen und seine Verbreitung, den Zugang zur Kultur und zu den kulturellen Erzeugnissen zu fördern;
4. betont die Notwendigkeit der Vermittlung von Grundwissen über den Prozeß der europäischen Einigung und der Einführung einer europäischen Staatsangehörigkeit, wobei die Information allen Bürgern zugänglich und im Bereich des Bildungswesens auf das Alter, das Auffassungsvermögen und die soziale Zugehörigkeit der Bürger abgestimmt sein muß;
5. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Informations- und Bildungseinrichtungen unverzüglich Initiativen in diesem Bereich zu treffen, und zwar unter Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede und der Besonderheiten der Mitgliedstaaten bzw. der Regionen;

III. Das Bildungswesen und die Berufsausbildung angesichts der Herausforderung des Binnenmarkts

6. fordert die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft auf, darüber zu wachen, daß der Chancengleichheit in allen Schul- und Ausbildungsformen weiterhin Priorität eingeräumt wird;
7. weist mit Nachdruck auf die immer engere Beziehung zwischen Analphabetismus, Armut und Langzeitarbeitslosigkeit hin und darauf, daß daher vorbeugende Maßnahmen gegen den Analphabetismus und seine Beseitigung eines der vorrangigen kurzfristigen Ziele der Gemeinschaft sein müssen;

8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, mehr Umschulungsprogramme für die Arbeitnehmer zu konzipieren und zu finanzieren, deren Arbeitsplätze im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes verschwinden bzw. deren Unternehmen umstrukturiert werden (z. B. Zollbeamte);
9. fordert die Kommission auf, im Bereich der Berufsausbildung die Arbeit der Feststellung der Notwendigkeiten und Mängel mit Blick auf den neuen europäischen Raum unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklungen auf regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene (beispielsweise Informationstechnologie, Textilindustrie, ländliche Entwicklung, Fremdenverkehr usw.) fortzuführen und ihre Ausbildungsprogramme so rasch wie möglich an diese neuen Erfordernisse anzupassen;
10. weist nachdrücklich darauf hin, daß die Kenntnis von Fremdsprachen ein Schlüsselfaktor für die Schaffung des Europas der Bürger und die Verwirklichung des Binnenmarkts ab 1992 ist, und fordert in diesem Zusammenhang
 - die Mitgliedstaaten auf, von den frühesten Stufen der schulischen Bildung (einschließlich des Kindergartens) an das Erlernen von Fremdsprachen zu fördern, und fordert, daß jene Mitgliedstaaten, die in der weiterführenden Schule noch keine zweite Pflichtsprache eingeführt haben, dies so bald wie möglich tun,
 - die Kommission auf, das Programm LINGUA auf den Sekundarbereich auszuweiten;
11. erkennt an, daß durch die Freizügigkeit und die Anerkennung beruflicher Qualifikationen ein Binnenmarkt verwirklicht wird, der es erlaubt, in den verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung aufzunehmen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zusammen mit den Universitäten eine Auswertung der Folgen des Numerus clausus und der diesbezüglichen Zulassungsprüfungen vorzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, falls es sich erweist, daß diese Auswirkungen ein Hindernis für die Verwirklichung des Binnenmarkts darstellen;
12. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und alle zuständigen Instanzen auf, darüber zu wachen, daß die Richtlinien über die Anerkennung der Berufszeugnisse und Ausbildungen uneingeschränkt und in ehrlicher Weise angewandt werden und daß insbesondere an den Universitäten, wie vom Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vorgesehen, die Studienzeiten im Ausland anerkannt werden;
13. – fordert die Mitgliedstaaten auf, für die Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte Sorge zu tragen (Ingenieure, Juristen, Techniker, Kaufleute usw.),
 - fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Sorge dafür zu tragen, daß Berufen, die das Wohl der Bevölkerung sicherstellen sollen (Gesundheitswesen, Umweltschutz, Schulwesen und Ausbildung), die notwendige Förderung zukommt und daß sie gut genug bezahlt werden;

14. fordert die Mitgliedstaaten auf, Personen, die aufgrund ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft keine ausreichende Qualifikation erworben haben, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und wünscht, daß ihnen die notwendige Hilfe zukommt, damit sie ihre Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, jenen Gruppen, die durch ihren kulturellen, sozialen und/oder arbeitsbedingten Hintergrund schlechtere Voraussetzungen für den Zugang zu Schule und Ausbildung mitbringen (Kinder, deren Eltern einem fahrenden Gewerbe nachgehen, Zigeunkinder usw.), besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um ihnen wirklich gleiche Voraussetzungen und Chancen zu gewährleisten;
16. fordert im Bewußtsein der zunehmenden plurikulturellen Situation im Europa der Gemeinschaft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Förderung der Integration der Kinder von Wanderarbeitnehmern und der jugendlichen Migranten in das Bildungswesen und in die Gesellschaft im allgemeinen fortzusetzen und zu verstärken, wobei die Sprache ihres Herkunftsgebietes und ihre kulturelle Verschiedenartigkeit stets berücksichtigt werden sollte;
17. empfiehlt den Mitgliedstaaten, das duale Schulsystem – die Verknüpfung von allgemeiner und beruflicher Bildung – zu testen, mit dem Ziel, eine Aufwertung der beruflichen Ausbildung zu erreichen;
18. fordert die Kommission auf, der erzieherischen Dimension innerhalb der verschiedenen Gemeinschaftsprogramme zur Förderung des Gesundheitsschutzes (Krebsbekämpfung und Bekämpfung des Drogenmißbrauchs), der Eingliederung von Behinderten in Wirtschaft und Gesellschaft bzw. zur Förderung bestimmter Verhaltensweisen (Bekämpfung des Rassismus, Hilfen für die Entwicklungsländer) mehr Bedeutung einzuräumen;
19. weist mit Nachdruck auf die grundlegende Rolle von Schule und Ausbildung bei der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt hin und fordert daher die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, die Umwelterziehung in alle Bereiche des Bildungswesens, einschließlich der Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung einzuführen;
20. begrüßt, daß im Bildungs- und Ausbildungswesen auf Initiative von Einrichtungen der Mitgliedstaaten Projekte und Programme entstehen, wie beispielsweise die europäischen Clubs, und daß Gemeinschaftsnetze geknüpft werden mit dem Ziel, Jugendliche und Erwachsene mit der europäischen Idee und dem Einigungsprozeß vertraut zu machen; fordert die Förderung dieser Initiativen durch die Kommission, die Mitgliedstaaten und alle zuständigen Behörden; fordert die Elternvereinigungen auf, sich an diesen Programmen zu beteiligen, um ihre Kinder für die Zukunft Europas vorzubereiten;

21. empfiehlt die Förderung des Europaschulgedankens mit bi- oder multilingualer Schulbildung unter Einbeziehung von muttersprachlichem Lehrpersonal;
22. fordert, daß die Lehrkräfte und Ausbilder auf allen Ebenen ordnungsgemäß vorbereitet und didaktisch ausgebildet werden und regelmäßig an Fortbildungskursen teilnehmen, wobei insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter in allen Unterrichtsfächern Rechnung zu tragen ist; fordert ferner, daß die Funktion des Lehrers bzw. Ausbilders aufgewertet wird; hält es für dringend erforderlich, die Verantwortung der Lehrkräfte bzw. Ausbilder gegenüber der jungen Generation sorgfältig zu überdenken;

IV. Neue Maßnahmen und Initiativen

a) Kommission:

23. fordert die Kommission auf, ein Aktionsprogramm zur Einbeziehung der gemeinschaftlichen Dimension in das Bildungswesen auszuarbeiten und dabei den Blick auf das sich vergrößernde Europa besonders in Richtung Norden und Osten zu richten;
24. fordert die Kommission auf, in diesem Programm insbesondere die Kinder von 8 bis 12 Jahren zu berücksichtigen, für die bislang noch kein gemeinschaftliches pädagogisches Programm aufgestellt worden ist;
25. wünscht, daß die Kommission der Rolle des Fernunterrichts in diesem Programm besondere Aufmerksamkeit widmet und Möglichkeiten des Einsatzes in Osteuropa sorgfältig prüft;
26. fordert die Kommission auf, bei der Vorbereitung dieses Programms die Meinung der verschiedenen Kategorien von Betroffenen (Eltern, Schüler, Lehrer) besser zu berücksichtigen, d. h. im Bereich der Bildung eine europäische Beratungsstruktur zu schaffen, die sich aus Vertretern aller Betroffenen zusammensetzt;
27. fordert die Kommission auf, die Schaffung einer neuen Generaldirektion für Bildungswesen, Berufsausbildung und Jugend ins Auge zu fassen, um den Herausforderungen des einheitlichen Binnenmarktes gerecht zu werden, und dabei den neuen Impuls zu nutzen, den diese Politiken durch den Maastrichter Vertrag über die Europäische Union erhalten haben;
28. fordert, daß die Mittel für die Aktionsprogramme im Bereich Bildungswesen und Berufsausbildung aufgestockt werden, um den wachsenden Bedürfnissen in diesem Bereich gerecht zu werden;
29. fordert die Kommission auf, für die zuständigen Beamten des Bildungswesens in den Mitgliedstaaten jährlich einen Tag der Information und Sensibilisierung für die europäische Dimension zu organisieren;
30. fordert die Kommission ferner auf, die Möglichkeit der Durchführung eines Programms zu prüfen, das dem Programm

ERASMUS entspricht, aber auf die Primar- und Sekundarstufe ausgerichtet ist und das in einer späteren Phase auf Nicht-gemeinschaftsländer ausgeweitet werden könnte;

b) Drittländer, internationale Organisationen, insbesondere Europarat:

31. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Ausweitung des Geltungsbereichs des Programms TEMPUS auf weitere Bildungsbereiche und zur umfassenderen kulturellen Interaktion zu unterbreiten;
32. beabsichtigt, auf dem Gebiet des Bildungswesens seine Kontakte zum Europarat zu vertiefen;
33. ist der Ansicht, daß die zuständigen Organe eine gemeinsame Sitzung mit Vertretern der entsprechenden parlamentarischen Ausschüsse der Mitgliedstaaten unter Beteiligung der von diesen zu benennenden nationalen Interessenvertreter durchführen sollten, um zusammen mit ihnen die bestmöglichen Folgemaßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Zuge der Maastrichter Konferenz zu prüfen;
34. ist ferner der Ansicht, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und seinem zuständigen Ausschuß Anfang 1993 auf der Grundlage der Schlußfolgerungen der Sitzung des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente und der nationalen Interessenvertreter eine große Konferenz zum Inhalt des neuen Aktionsprogramms durchführen sollte;
35. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Georgios ANASTASSOPCULOS
Vizepräsident